



Marktgemeinde Magdalensberg

Görtschitztal Straße 135, 9064 Pischeldorf
Tel.: 04224/2213, Fax: 2213-23, e-mail: magdalensberg@ktn.gde.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Magdalensberg vom 19. Dezember 2023, Zahl:010-9/2023-1, mit welcher die an Gemeindebeamten und Gemeindevertragsbediensteten der Marktgemeinde Magdalensberg zu gewährenden Nebengebühren pauschaliert festgelegt werden (Nebengebührenverordnung)

Rechtsgrundlagen:

§ 29 Abs. 5 und 6 Kärntner Gemeindebedienstetengesetz, K-GBG, LGBl. Nr. 56/1992, zuletzt geändert durch das Landesgesetz Nr. 45/2023

§ 151 des Kärntner Dienstrechtsgesetz, K-DRG, LGBl. Nr. 71/1994, zuletzt geändert durch das Landesgesetz Nr. 117/2022

§ 41 Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetz, K-GVBG, LGBl. Nr. 95/1992, zuletzt geändert durch das Landesgesetz Nr. 69/2023

§ 1

Anwendungsbereich und Ausmaß

- (1) Diese Verordnung gilt für die Beamten iSd K-GBG und Vertragsbediensteten iSd K-GVBG der Marktgemeinde Magdalensberg.
- (2) Die den in Betracht kommenden Bediensteten der Marktgemeinde Magdalensberg für die Ausübung bestimmter Funktionen und Tätigkeiten zu gewährenden Nebengebühren werden pauschaliert festgesetzt. Art und Umfang der Pauschalierung sind in der Anlage zu dieser Verordnung angeführt.

§ 2

Bemessungsgrundlage

Die in der Anlage angeführten Prozentsätze – mit Ausnahme jener der Überstundenvergütung, für welche hinsichtlich der Höhe § 29a Abs. 5 K-GBG gilt - sind solche des jeweiligen Gehaltes eines Gemeindebeamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2.

§ 3

Auszahlung

- (1) Pauschalierte Nebengebühren sind mit dem jeweiligen Monatsbezug im Voraus auszuführen.
- (2) Der Anspruch auf pauschalierte Nebengebühren wird durch einen Urlaub, während dessen der Bedienstete den Anspruch auf Monatsbezüge behält, oder eine Dienst-Verhinderung auf Grund eines Dienstunfalles nicht berührt. Ist der Bedienstete aus einem anderen Grund länger als einen Monat vom Dienst abwesend, so ruht die pauschalierte Nebengebühr vom Beginn des letzten Tages dieser Frist an bis zum Ablauf des letzten Tages der Abwesenheit vom Dienst.

§ 4
Neubemessung

Die pauschalierte Nebengebühr wird neu bemessen, wenn sich der ihrer Bemessung zugrunde liegende Sachverhalt wesentlich geändert hat. Die Neubemessung wird im Falle der Erhöhung der pauschalierten Nebengebühr mit dem auf die Änderung folgenden Monatsersten, in allen anderen Fällen mit dem auf die Zustellung bzw. schriftlichen Mitteilung der Entscheidung folgenden Monatsersten wirksam.

§ 5
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2024 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten die Verordnung des Gemeinderates vom 03. Juli 1987, Zahl: 833/1/87, vom 06. November 1997, Zahl: 833/2/87-H und vom 20. Juli 1999, Zahl: 833/3/87-H, außer Kraft.

Der Bürgermeister:
LAbg. Andreas Scherwitzl